



Kurzinformation

Sanktionen gegen den Iran

Die **USA** stuften die Islamischen Revolutionsgarden (IRGC)¹ bereits im April 2021 als internationale Terrororganisation ein.² Ferner stehen die Revolutionsgarden als Organisation und einzelne ihrer Mitglieder wegen Menschenrechtsverletzungen und wegen des iranischen Nuklearprogramms schon jetzt unter diversen Sanktionen der UN und der EU.³

Die EU hat im Dezember 2001 erstmals restriktive Maßnahmen gegen Personen und Organisationen verhängt, die an terroristischen Handlungen beteiligt waren („EU-Terroristenliste“).⁴ Der Europäische Rat könnte einen Beschluss fassen, diese restriktiven Maßnahmen auch gegen die Islamischen Revolutionsgarden anzuwenden. Dabei würde es sich wohl um Sanktionen gegen die Garden als Organisation oder **Einzelpersonen** handeln und nicht um Sanktionen gegen die iranische **Wirtschaft** oder Teile von ihr.

Bereits kurz nach dem gewaltsamen Tod der 22-jährigen kurdisch-stämmigen Iranerin Jina Mahsa Amini am 16. September 2022 forderte das **Europäische Parlament**, die Islamischen Revolutionsgarden in die EU-Terroristenliste aufzunehmen.⁵ Notwendig wäre hierfür ein einstimmiger Beschluss des **Europäischen Rates**. Dieser kam der Forderung zum damaligen Zeitpunkt nicht

1 IRGC: Islamic Revolutionary Guard Corps (deutsch: Islamische Revolutionsgarde; auch: Armee der Wächter der islamischen Revolution; kurz auch: Sepâh oder Pasdaran).

2 <https://de.usembassy.gov/de/listung-der-iranischen-revolutionsgarde/>.

3 <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions-against-iran/timeline-eu-sanctions-against-iran/>; <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions-against-iran/>; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32010D0413#ntr1-L_2010195DE.01003901-E0001; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32012R0267>.

4 Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32001R2580> (Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des VN-Sicherheitsrates); siehe auch: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/sanctions-against-terrorism/>.

5 <https://infopoint-europa.de/de/articles/eu-parlament-stimmt-zur-iranischen-revolutionsgarde-ab>.

nach – Medienberichten zufolge aus politischen und rechtlichen Gründen.⁶ Mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Dezember 2023 zum Anschlagversuch auf eine Synagoge in Bochum existiert nach Auffassung des Juristischen Dienstes des Rates der EU eine hinreichende rechtliche Grundlage für die Aufnahme in die EU-Terroristenliste.⁷ In dem Urteil hatte das Gericht den Auftrag einer staatlichen iranischen Stelle für den versuchten Brandanschlag festgestellt.⁸ Mehrere Mitgliedstaaten wollen daher auf EU-Ebene erneut versuchen, die Revolutionsgarden als terroristische Vereinigung einzustufen.⁹

Nach bisheriger Praxis führt eine solche Einstufung zum Einfrieren aller Gelder und sonstigen finanziellen Vermögenswerte einer Organisation innerhalb der EU. Auch die Reisefreiheit ihrer Mitglieder wird eingeschränkt. Darüber hinaus dürfen ihnen keine Gelder, Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt werden.¹⁰

Angesichts bereits bestehender Sanktionen wird eine Aufnahme in die EU-Terroristenliste vor allem als „**symbolischer Akt**“ angesehen,¹¹ ohne zusätzliche sanktionsrechtliche Folgen. Messbare weitere Auswirkungen auf das deutsch-iranische Wirtschaftsverhältnis dürften daher nicht zu erwarten sein. Im Übrigen betrug das Außenhandelsvolumen im Jahr 2023 ca. 1,44 Mrd. Euro und lag damit rund 40 % unterhalb des Niveaus von 2015.¹² Die Aussichten gelten als „schwer prognostizierbar“.¹³

Die Einstufung als Terrororganisation wäre ein **Novum**: Seit ihrem Bestehen hat die Terroristenliste noch keine Streitkräfte eines Staates aufgeführt.¹⁴

6 <https://www.zeit.de/politik/ausland/2023-01/iran-eu-revolutionsgarden-terrorliste-eu-parlament>.

7 <https://www.zeit.de/politik/ausland/2024-05/bruessel-eu-staaten-iran-revolutionsgarden-terrororganisation>.

8 https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseOLGs/archiv/2023_02_Archiv/20231219_PM_Urteil-Anschlag-Synagoge/index.php.

9 <https://www.zeit.de/politik/ausland/2024-05/bruessel-eu-staaten-iran-revolutionsgarden-terrororganisation>.

10 <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/sanctions-against-terrorism/>; siehe auch <https://www.dw.com/de/so-funktioniert-die-terrorliste-der-europ%C3%A4ischen-union/a-64384935>.

11 So ein Vertreter der Auswärtigen Amtes im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-933516>.

12 <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/iran-node/bilaterale-beziehungen/202402>.

13 Vgl. <https://www.gtai.de/de/trade/iran/wirtschaftsausblick>.

14 <https://www.deutschlandfunk.de/iranische-revolutionsgarde-eu-terrorliste-iran-100.html>; siehe auch <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/sanctions-against-terrorism/>.